



Statuten

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen «Verein Waldchind Züri» besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB). Der Sitz ist Zürich.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt, Kinder in ihrer Entwicklung, Ausbildung und Erziehung durch ein naturpädagogisches Angebot im Wald zu fördern und zu stärken. Der Wald soll als idealer Lern-, Bewegungs- und Spielort für eine ganzheitliche und gesunde Entwicklung der Kinder zugänglich gemacht werden.

Zu diesem Zweck führt der Verein einen Waldkindergarten und eine Waldschule (Waldbasisstufe). Des Weiteren entwickelt und unterhält der Verein Angebote für Eltern, Erziehende und die Öffentlichkeit über den gesellschaftlichen Wert von naturorientiertem Lernen in und mit dem Wald.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und strebt über die Jahre eine ausgeglichene Betriebsrechnung an.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen, nutzen und unterstützen möchten.

Der Verein besteht aus ausschliesslich aus Aktivmitgliedern mit Stimmrecht. Familien, welche das schulische Angebot des Vereins nutzen, haben dem Verein zwingend beizutreten (Familienmitgliedschaft mit 1 Stimmrecht pro Familie). Aufnahmegesuche für eine Aktivmitgliedschaft ohne Nutzung des schulischen Angebots sind an die Geschäftsstelle des Vereins oder den Vorstand zu richten. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme oder Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen.

Vereinsmitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Mitglieder des Waldteams mit einem Arbeitsvertrag beim Verein Waldchind Züri und einem Pensum > 40% sind aktive Vereinsmitglieder, jedoch vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit (Aktivmitgliedschaft, Einzelperson). Für Vorstandsmitglieder, welche keine Kinder in der Basisstufe haben, entfällt der Mitgliederbeitrag (Aktivmitgliedschaft, Einzelperson). Die Kumulation von Stimmrechten (z.B. Vorstandsmitglied und Familienmitgliedschaft) ist nicht möglich.

Art. 4 Mittel

Zur Umsetzung des Vereinszwecks werden folgende Mittel eingesetzt:

- a) Elternbeiträge für die Nutzung der waldpädagogischen Angebote
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder
- c) Gönnerbeiträge, Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen



- d) Projektbezogene Förderbeiträge
- e) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen
- f) Allfällige Überschüsse aus dem Betrieb der Waldbasisstufe und anderen Vereinstätigkeiten
- g) Allfällige Erträge aus der Verwaltung des Vereinsvermögens
- h) Allfällige Subventionen der öffentlichen Hand

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Waldteam
- d) Die Geschäftsstelle
- e) Die Revisionsstelle

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstands, der Geschäftsstelle und der Revisionsstelle
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie - falls vorhanden - des/der Präsident*en*in
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g) Behandlung von Anträgen
- h) Genehmigung von Vereinigungen bzw. Allianzen mit anderen Organisationen
- i) Erlass und Revision der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen. Als Schriftlichkeit im Sinne dieser Statuten gilt die Kommunikation per E-Mail. Anträge von den Mitgliedern zu Händen der Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Antrag der Geschäftsstelle, der Revisionsstelle oder eines Fünftels der Vereinsmitglieder durchgeführt. Die Einladung hat schriftlich mindestens 7 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vereinspräsident*en*in geleitet. Sollte das Präsidium nicht vergeben sein, wird vor jeder Mitgliederversammlung seitens Vorstand ein Vorstandsmitglied für die Sitzungsleitung bestimmt. Bei Stimmengleichheit hat der/die



Präsident*in bzw. der/die Sitzungsleiter*in den Stichtscheid.

Die Mitgliederversammlung wählt eine Person für die Führung des Protokolls und bestimmt die/den Stimmzähler*in. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Aktivmitglieder können sich durch andere Aktivmitglieder vertreten lassen, wobei eine Vertretung schriftlich dokumentiert werden muss.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Stimmenmehrheit sämtlicher an der Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der/ die Leiter*in der Versammlung den Stichtscheid. Für Statutenrevisionen oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten nötig. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung sind betroffene Vereinsmitglieder nicht stimmberechtigt.

Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg ist möglich per E-Mail oder geeigneter Online-Befragung. Sie bedarf der Mehrheit aller stimmberechtigter Mitglieder (Zirkularbeschluss). Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufzunehmen.

Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die folgende Ämter innehaben oder die mit diesen Ämtern verbundenen Aufgaben abdecken:

- a) Präsident*in
- b) Vize-Präsident*in
- c) Kassier*in
- d) Aktuar*in

ad a & b) Sollte kein Präsidium vergeben sein, erfolgt eine Kollektivleitung. In diesem Fall teilen sich alle Vorstandsmitglieder die Präsidialfunktion.

ad d) Auf das Amt der/des Aktuars*in kann verzichtet werden, falls vom Vorstand eine Geschäftsstelle ernannt wurde (siehe Art. 9).

Der Vorstand organisiert die Vergabe der oben genannten Ämter sowie anderer Aufgaben selbsttätig, abgesehen von der allfälligen Wahl des / der Präsident*es*in durch die Mitgliederversammlung. Eine Ämterkumulation ist zulässig. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Ein freiwilliger Rücktritt muss dem Vorstand mindestens drei Monate im Voraus mitgeteilt werden. Scheiden Vorstandsmitglieder im Verlauf einer Amtsdauer aus, entscheidet der Vorstand über eine Neubesetzung. Diese muss an der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins zuständig. Er bestimmt zusammen mit der pädagogischen Leitung oder einer Vertretung aus dem Waldteam die strategische und pädagogische Ausrichtung sowie den organisatorischen Rahmen für die Umsetzung des Vereinszweckes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Als Unterstützung kann der Vorstand eine Geschäftsstelle ernennen.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind insbesondere:



- a) Festlegung der strategischen und Genehmigung der pädagogischen Ausrichtung und Ziele der Vereinsaktivitäten und Erstellen von nötigen Planungsgrundlagen
- b) Definition der Organisation und Erstellung von Weisungen und Reglementen
- c) Überwachung des operativen und finanziellen Betriebs und der Geschäftsstelle
- d) Genehmigung von Personalanstellungen im Waldteam
- e) Wahl der Verantwortlichen für die Geschäftsstelle und allfälligen Bereichsleiter*innen
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Initiierung von Projekten im Sinne des Vereinszwecks
- h) Vertretung des Vereins gegen aussen
- i) Erstellung des Jahresberichtes und Organisation der Mitgliederversammlung

Der Vorstand tagt sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal pro Jahr. Die Geschäftsstelle lädt zu den Sitzungen ein. Sollte keine Geschäftsstelle ernannt worden sein, erfolgt die Einladung durch ein Mitglied des Vorstands. Eine Sitzung kann auf Verlangen jedes Vorstandsmitglieds einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Grundsätzlich werden Beschlüsse im Konsensentscheid getroffen. Bei Stimmgleichheit hat die/der Präsident*in den Stichentscheid. Sollte das Präsidium nicht vergeben sein, wird vor jeder Vorstandssitzung ein/e Sitzungsleiter*in bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet in diesen Fällen der/die Sitzungsleiter*in. Die Vorstandssitzungen werden protokolliert.

Die Arbeit im Vorstand wird ehrenamtlich geleistet. Vorstandsmitglieder haben ein Anrecht auf Vergütung effektiver Spesen. Der Vorstand kann einen Beirat ernennen, der den Verein in Bezug auf spezifische Sachfragen berät.

Art. 8 Das Waldteam

Das Waldteam entwickelt die pädagogische Ausrichtung (Pädagogisches Konzept) für den Verein und ist für die Führung der Waldbasisstufe im Rahmen der ihm vom Vorstand delegierten Aufgaben und Kompetenzen zuständig. Zur pädagogischen Führung kann der Vorstand eine Pädagogische Leitung bestimmen. Die Pädagogische Leitung und/oder eine Person aus dem Waldteam nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Die Aufgabenfelder, Zuständigkeiten und Kompetenzen werden im Detail in einem Organisationsreglement geregelt.

Art. 9 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die betriebliche Unterstützung des Vereins im Rahmen der ihr vom Vorstand delegierten Aufgaben und Kompetenzen zuständig. Sie wird von der/dem Verantwortlichen für die Geschäftsstelle geleitet und kann in verschiedene Bereiche mit Bereichsleitern gegliedert werden. Die/der Verantwortliche für die Geschäftsstelle und allfällige Bereichsleiter*innen nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Die Aufgabenfelder, Zuständigkeiten und Kompetenzen werden im Detail in einem Organisationsreglement geregelt.

Art. 10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle. Diese wird für zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Die Revision findet einmal jährlich statt. In deren Rahmen wird die Buchführung



geprüft, die Revisionsstelle erstellt zu Handen der Mitgliederversammlung Bericht.

Art.11 Zeichnungsberechtigungen

Vorstandsmitglieder, die pädagogische Leitung und die/der Verantwortliche für die Geschäftsstelle haben Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Art. 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstag.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden finanziellen Mittel werden einer, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden, gemeinnützigen und steuerbefreiten Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung übertragen. Eine Verteilung unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB). Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von den Mitgliedern durch Zirkularbeschlüsse oder Mitgliederversammlungen am 16. November 2021, 25. Oktober 2018, 29. September 2017 und 6. September 2015 angepasst und genehmigt. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 9. Februar 2014.

Zürich, den 16. November 2021

Florian Hinkelammert-Zens, Kassier

Birte Jörn, Vorstandsmitglied